

„Piraten-Ordnung“

- Ordnung über die Vergabe und Nutzung vereinseigener Piraten -

1. Benennung von Bootswarten

Der Jugendwart benennt für jede Segelsaison interessierte Segler/-innen als Bootswarte für die clubeigenen Piraten. Für jedes Boot sollen zwei Bootswarte benannt werden. Zum Bootswart ernannt werden können alle Mitglieder der Jugendabteilung, die mindestens 15 Jahre alt sind und im Besitz des *Sportsegelscheines* sind.

2. Übergabe der Boote

Die Boote werden den Bootswarten am Anfang der Segelsaison in technisch und optisch einwandfreiem Zustand übergeben. Sie selbst übergeben sie am Ende der Saison in einem ebensolchen Zustand oder mit beidseitig abgesprochener Mängelliste zurück an den Jugendwart.

3. Aufgaben der Bootswarte

Die Bootswarte betreuen die Ihnen anvertrauten Boote gemeinsam über den Verlauf der gesamten Segelsaison. Während dieser Zeit sind sie verantwortlich für die Pflege und Unterhaltung der Boote sowie eventuelle Instandsetzungen und Reparaturen während der Saison. Der Jugendwart gibt bzw. organisiert ggfs. Hilfestellung. Während des Winterhalbjahres organisieren sie zusammen mit dem Jugendwart oder einer von ihm benannten Person die erforderlichen Bootsarbeiten und führen diese mit den übrigen Mitgliedern der Jugendabteilung durch. Insbesondere sollen im Winterhalbjahr die Mängellisten als abzuarbeitende Aufgabenlisten verstanden werden.

4. Nutzung der Boote

Die vereinseigenen Piraten werden grundsätzlich nur von den Mitgliedern der Jugendabteilung genutzt. Die Bootswarte können jeweils das ihnen anvertraute Boot ohne weitere Rücksprache segeln. Andere Mitglieder der Jugendabteilung haben außerhalb der festen Trainingszeiten zuvor das Einverständnis des

Jugendwartes bzw. des zuständigen Trainers einzuholen und die Nutzung mit den Bootswarten abzustimmen. Vor jeder Nutzung überprüft die Crew den seetauglichen Zustand des Bootes und seiner Ausrüstung.

5. Nutzung durch vereinsfremde Personen

Vereinsfremde Personen dürfen auf den vereinseigenen Piraten nur mit vorheriger Zustimmung des Jugendwartes oder eines anderen Vorstandsmitgliedes oder beim Probetraining durch Zustimmung von den Trainern segeln bzw. mitsegeln. Volljährige Personen unterschreiben den Nutzungshinweis für vereinsfremde Personen vor Fahrtantritt. Minderjährige bedürfen darüber hinaus der schriftlichen Zustimmung ihres/ihrer Erziehungsberechtigten und lassen den Nutzungshinweis für vereinsfremde Jugendliche von ihren Eltern unterschreiben. Mitglieder der Jugendabteilung besitzen grundsätzlich Vorrang vor vereinsfremden Personen.

6. Schwimmwesten

Bei jeder Benutzung der vereinseigenen Piraten sind Schwimmwesten/Regattawesten zu tragen. Diese sind von jedem Segler in eigener Verantwortung mitzubringen und ggfs. zu warten.

7. Fahrtenbuch

In dem zu diesem Zweck im Clubgebäude ausliegenden Fahrtenbuch ist jede Benutzung der vereinseigenen Piraten einzutragen (Datum, Uhrzeiten, Crew, Wetter/Wind, Besondere Vorkommnisse), sofern dies außerhalb der üblichen Trainingszeiten erfolgt.

8. Defekte und Beschädigungen

Defekte und Beschädigungen an den vereinseigenen Booten und ihrer Ausrüstung sind unverzüglich nach ihrem Auftreten bzw. nach ihrer Entdeckung im Fahrtenbuch einzutragen. Dabei sind die Ursache des Defekts/Schadens sowie der Name des Nutzers kurz zu vermerken. Reparaturbedürftige Schäden werden den betreffenden Bootswarten und dem Jugendwart mitgeteilt. Die Kosten für kleinere Reparaturen und Ersatzbeschaffungen (z.B. verlorene Schäkel) tragen die Verursacher bis zu einem Wert von 15 € selbst. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit behält sich der YCS einen Rückgriff auch bei größeren

Schäden/Verlusten vor, sofern diese nicht durch die Bootsversicherung abgedeckt sind.

9. Teilnahme an Regatten

Einer Teilnahme vereinseigener Boote an externen Regatten muss zuvor der Jugendwart oder ein anderes Vorstandsmitglied zustimmen. Regattateilnahmen müssen zudem mit den Bootswarten und zuständigen Trainern abgestimmt werden. Bei Havarien oder anderen Fällen, in denen der Crew eines vereinseigenen Bootes ein Verschulden für Sach- oder Personenschäden zur Last gelegt wird, soll grundsätzlich eine Protestverhandlung durchgeführt werden. Die Crew eines vereinseigenen Bootes darf in solchen Fällen keine Erklärung („Schuldanerkenntnis“) abgeben, sondern muss zur Klärung an den Club verweisen.

10. Winterarbeit

Alle Piratensegler sind zur Teilnahme an der Winterarbeit der Jugendabteilung verpflichtet: „Nur wer arbeitet, darf segeln. Die Anderen müssen sich hinten anstellen!“ Die Bootswarte organisieren die anfallenden Winterarbeiten gemeinsam mit dem Jugendwart oder einer von ihm benannten Person.

Stand 1/2011

Begriffsbestimmung: Zur Vereinfachung wurde die männliche Form für Bootswart, Trainer und Jugendwart gewählt. Diese gelten grundsätzlich ebenso für weibliche Personen, die diese Aufgaben innehaben.